

Amtliche Bekanntmachung

Anordnung eines Abbrennverbotes für Feuerwerkskörper in der Gemeinde Kollow

Aufgrund des § 24 Abs. 2 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5238) i.V. mit § 2 Abs. 2 Ziffer 2 b der Landesverordnung zur Ausführung des Sprengstoffrechtes (AusfVO Sprengrecht) vom 05. August 1977 (GVObI. Schl.-H. S. 269), letzte berücksichtigte Änderung: § 2 geändert (Art. 5 Abs. 11 LVO v. 8.4.2025, GVObI. 2025 Nr. 54) wird über das ohnehin vom 02. Januar bis 30. Dezember bestehende generelle Abbrennverbot für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 (FS2/Klasse II, vgl. §§ 22 und 23 Abs. 1 SprengV) hinaus für das Gebiet der Gemeinde Kollow folgendes angeordnet:

1. Feuerwerk der Kategorie 2 (F2/Klasse II) mit ausschließlicher Knallwirkung darf innerorts der Gemeinde Kollow nur in der Zeit vom 31. Dezember 2025, 18.00 Uhr bis zum 01. Januar 2026, 01.00 Uhr abgebrannt werden.
2. Das Abbrennen von Raketen und „Römischen Lichtern“, ist im Umkreis von 200m um brandgefährdete Objekte grundsätzlich verboten.
3. Das Abbrennen von Kanonenschlägen, Knallfröschen und sonstigen Feuerwerkskörpern der Kategorie 2 (F2/Klasse II) ist im Umkreis von 100m um brandgefährdete Gebäude grundsätzlich verboten.
4. Als brandgefährdete Objekte gelten insbesondere Gebäude mit Weichbedachung und Holzlager. Für die betroffenen Gebäude in der Gemeinde Kollow sind die Schutzzonen im anliegenden Flurkartenauszug gekennzeichnet. Die Gebäude befinden sich auf folgenden Grundstücken:

Königsstraße	9, Flur 1, Flurstück 42/1
Königsstraße	36, Flur 1, Flurstück 92/4
Königsstraße	66, Flur 1, Flurstück 54

Begründung:

Gemäß § 23 Abs. 2 der 1. SprengV dürfen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 in der Zeit vom 02. Januar bis 30. Dezember nicht abgebrannt werden. Grundsätzlich ist damit das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie 2 nur am 31. Dezember und am 01. Januar erlaubt.

Gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 1 der 1. SprengV kann die zuständige Behörde allgemein oder im Einzelfall anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 in der Nähe von Gebäuden und Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, auch am 31.12. und 01.01. nicht abgebrannt werden dürfen.

Für die oben bezeichneten Bereiche ist ein Abbrennverbot gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 1 der 1. SprengV erforderlich. Dort befinden sich reetgedeckte Häuser. Reetgedeckte Häuser sind

besonders brandempfindlich. Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 bedeutet für diese Häuser eine erhebliche Brandentzündungsgefahr. Um einen wirksamen Schutz dieser besonders brandempfindlichen Gebäude zu erreichen, ist ein Abstand von wenigstens 200 m bzw. 100m zwischen der Abbrennstelle und diesen zu schützenden Gebäuden erforderlich.

Gemäß § 23 1. SprengV ist es ebenfalls verboten, in unmittelbarer Nähe von Kirchen Feuerwerkskörper abzubrennen.

Verstöße gegen diese Anordnung können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

Hinweis:

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 (F2/Klasse II) sind durch einen entsprechenden Aufdruck auf der Verpackung deutlich erkennbar (z.B. Raketen aller Art, Knallfrösche, Kanonenschläge usw.) und dürfen von den Geschäften an Personen unter 18 Jahren nicht abgegeben werden. Feuerwerkskörper dürfen nicht an Minderjährige weitergegeben werden. Dies gilt auch für Eltern gegenüber ihren Kindern sowie unter volljährigen und minderjährigen Geschwistern.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese allgemeine Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Amtsvorsteher des Amtes Schwarzenbek-Land, Gülzower Str. 1, 21493 Schwarzenbek einzulegen.

Schwarzenbek, den 25.11.2025

gez. Schmahl
– Amtsvorsteher –

